

Verordnung zum Baugesetz

Nachtrag vom ...

Der Kantonsrat des Kantons Obwalden

beschliesst:

I.

Die Verordnung zum Baugesetz vom 7. Juli 1994¹ wird wie folgt geändert:

Art. 25 Bst. f bis h

In einem vereinfachten Verfahren können Bauten und Anlagen bewilligt werden, die keine wesentlichen öffentlichen Interessen berühren und bei denen der Kreis der betroffenen Privaten eindeutig feststeht. Namentlich können darunter fallen:

- f. der Gebäudehülle angepasste Parabolantennen von mehr als 1,2 m Durchmesser sowie der gleichen Anforderung genügende, nicht reflektierende, in die Dachfläche integrierte oder der Dachneigung angepasste Solaranlagen von mehr als 12 m² Fläche, ausser in Ortsbildschutzgebieten, Umgebungsschutzgebieten oder an geschützten Kulturobjekten;
- g. Aussenreklamen mit einer Fläche von mehr als 1.0 m²;
- h. unterirdische Werkleitungen.

Art. 26 Bst. f und g

Keiner Bewilligung bedürfen:

- f. der Gebäudehülle angepasste Parabolantennen bis zu 1,2 m Durchmesser sowie der gleichen Anforderung genügende, nicht reflektierende, in die Dachfläche integrierte oder der Dachneigung angepasste Solaranlagen bis zu 12 m² Fläche, ausser in Ortsbildschutzgebieten, Umgebungsschutzgebieten oder an geschützten Kulturobjekten;
- g. Aussenreklamen mit einer Fläche von weniger als 1.0 m², ausser in Ortsbildschutzgebieten, Umgebungsschutzgebieten oder an geschützten Kulturobjekten.

II.

Der Regierungsrat bestimmt, wann dieser Nachtrag in Kraft tritt. Er unterliegt dem fakultativen Referendum.

Sarnen, ...

Im Namen des Kantonsrats
Die Ratspräsidentin:
Die Ratssekretärin:

¹ GDB 710.11